

	<h1>Fremdfirmenverordnung</h1>	
Stand: 27.09.2023	Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst	

Sicherheits- und Umweltbestimmungen für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung:	2
<u>1. Allgemeines</u>	2
1.1. Versorgung Medien	2
1.2. Wand- und Deckendurchbrüche	2
1.3. Baustelleneinrichtungen	2
1.4. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten	3
1.5. IT Sicherheit	3
1.6. Handybenutzung	3
<u>2. Werksicherheit</u>	3
2.1. Zutrittsberechtigung	3
2.2. Betreten von Betriebsbereichen	3
2.3. Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten	3
2.4. Verkehr	3
2.5. Verbote	3
2.6. Flucht- und Rettungswege	4
2.7. Beschädigungen	4
<u>3. Arbeitssicherheit</u>	4
3.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten	4
3.2. Werkzeuge, Maschinen und Geräte	4
3.3. Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen der P&S Maschinenbau GmbH	4
3.4. Elektrische Anlagen	4
3.5. Sicherheitskennzeichnung	4
3.6. Verkehrs- und Fluchtwege	4
3.7. Verwendung von Leitern und Gerüsten	5
3.8. Hochgelegene Arbeitsplätze	5
3.9. „Besonders gefährliche Arbeiten“	5
3.10. Persönliche Schutz-Ausrüstung	5
<u>4. Umweltschutz</u>	5
4.1. Allgemeines	5
4.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
4.3. Entsorgung von Abfällen	5
4.4. Einleitung von Abwässern	5
4.5. Energiemanagement	5
<u>5. Gefahrstoffe</u>	6
5.1. Verwendung von Gefahrstoffen	6
5.2. Brennbare Flüssigkeiten	6
5.3. Lagerung / Kennzeichnung	6
<u>6. Heißenarbeiten</u>	6
6.1. Genehmigung von Heißenarbeiten	6
6.2. Verwendung von Gasflaschen	6
<u>7. Verhalten bei Notfällen</u>	6
7.1. Unfallmeldung	6
<u>8. Lage- und Alarmplan</u>	7

Änd.-Index	Änderung	Datum	erstellt	geprüft
A	Komplette Neuerstellung	09.02.2022	cop	pet
B	1. Allgemeines	17.05.2022	cop	pet
C	3.3 Werkseigene Geräte	27.09.2023	cop	pet

	<h1>Fremdfirmenverordnung</h1>	
Stand: 27.09.2023	Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst	

Einleitung

Als weltweit tätiges Unternehmen fühlen wir uns im besonderen Maße zur Wahrnehmung unserer sozialen Verpflichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit unserer Mitarbeiter sowie zum Umweltschutz angehalten. Durch zahlreiche betriebsinterne Arbeits- und Verhaltensanweisungen haben wir dies nicht nur unseren Mitarbeitern gegenüber, sondern auch den für uns zuständigen Aufsichtsbehörden nachgewiesen und mit ihnen abgestimmt.

Um einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsablauf von Fremdarbeiten auf unserem Betriebsgelände zu gewährleisten und zur Wahrung unserer internen Sicherheitsstandards sowie zur Verhinderung schlechter Vorbildfunktionen sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Allgemeines

Diese „Bestimmungen“ enthalten Regelungen für alle **Auftragnehmer** (im weiteren Verlauf nur noch **AN** genannt), die im Auftrage der **P&S Maschinenbau GmbH** (im weiteren Verlauf nur noch **AG** genannt) Arbeiten innerhalb des Betriebsgeländes ausführen. Sie müssen ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen unterweisen und verpflichten.

Arbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen und innerbetrieblichen Vorgaben erfolgen. Der **AN** ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten, wie die

- Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer,
- des Arbeitsschutzgesetzes, einschließlich der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeits-medizinischen Regeln (hierzu gehören sowohl die für den **AN** als auch für den **AG** geltenden BG-Vorschriften) sowie
- des Umweltschutzes - insbesondere des Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall-, und Bodenschutzrechts.

Der **AN** hat, je nach Arbeitsumfang, einen oder mehrere Ansprechpartner für die Auftragsdurchführung einzusetzen. Diese müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung des vom **AN** eingesetzten Personals sicherstellen. Der **AG** benennt seinerseits einen **Fremdfirmenkoordinator**, der unter anderem befugt ist, bei einschlägigen Verstößen gegen diese Vorschriften die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von einer weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Der **AN** hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterweisungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des eingesetzten Personals durchgeführt wurden und die erforderlichen Qualifikationen für die entsprechenden Tätigkeiten vorliegen.

Der **AG** behält sich vor, die Einhaltung dieser Sicherheitshinweise und Vorschriften zu kontrollieren und bei wiederholten oder gravierenden Verstößen einzelnen Mitarbeitern des **AN** ein Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen und Kosten in der Abwicklung des Auftrags hat der **AN** zu vertreten.

1.1. Versorgung von Arbeitsgeräten und Medien

Für die Arbeiten erforderliche Medien (z. B. Hubarbeitsbühne, Stapler, Wasser, Baustrom) sind dem **AG** rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden.

1.2. Wand- und Deckendurchbrüche

Werden Wand- oder Deckendurchbrüche geöffnet oder neu geschaffen, sind diese in Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator nach Beendigung der Arbeiten sachgemäß wieder zu schließen.

1.3. Baustelleneinrichtungen

Aufstellplätze für Baustelleneinrichtungen (Materiallagerplätze, Container, Baubuden) sind mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

	<h1>Fremdfirmenverordnung</h1>	
Stand: 27.09.2023	Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst	

1.4. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen und zu sichern.

1.5. IT Sicherheit

Das Mitführen von IT-Systemen ist vor Beginn der Arbeiten durch den **AN** mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Hier gelten die üblichen Regelungen des **AG**.

Die Nutzung sowie das Verbinden insbesondere durch IT Systeme des **AN** mit der IT Infrastruktur des **AG** ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies zur Verrichtung der Arbeiten notwendig werden, ist dies vorab durch den **AN** dem Fremdfirmenkoordinator zu melden. Der Fremdfirmenkoordinator seinerseits stimmt die Möglichkeiten mit dem für Informationssicherheit Verantwortlichen ab. Ebenfalls ist der Betrieb von WLAN sowie Bluetooth-Geräten im Vorfeld abzustimmen.

1.6 Handybenutzung

Telefongespräche und sonstige Handynutzung „von privater Natur“ die nichts mit dem Arbeitsauftrag zu tun haben sind untersagt.

2. Werksicherheit

2.1. Zutrittsberechtigung

Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen oder überlassenen Schlüsseln, sowie das Ermöglichen von Zutritt durch Öffnen von Türen für Dritte, sind untersagt. Überlassene Zutrittsberechtigungen oder Schlüssel sind nach Beendigung der auszuführenden Arbeiten beim **AG** wieder abzugeben.

2.2. Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist (Industriespionage). Bei Arbeiten in den Bereichen sind die hier geltenden Regelungen zu beachten. Einweisung erfolgt durch den Fremdfirmenkoordinator.

2.3. Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten

Arbeiten, die außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden, sind grundsätzlich mit dem **AG** abzustimmen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitszeit, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist der **AN** verantwortlich. Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom **AN** bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem **AG** nach dessen Aufforderung zu übergeben.

2.4. Verkehr

Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.

2.5. Verbote

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Betreten des Betriebsgeländes unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Firmenunterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen, ohne Zustimmung anzufertigen,
- Werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis in den Betrieb mitzunehmen,

	<h1>Fremdfirmenverordnung</h1>	
Stand: 27.09.2023	Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst	

- Entfernung oder Veränderung von Schutzeinrichtungen.
Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so ist vorher die Zustimmung des AG einzuholen und die Einsatzstelle auf andere Weise zu sichern.
- Rauchen ist grundsätzlich nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig.

2.6. Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über Flucht- und Rettungswege durch ihre Vorgesetzten/Aufsichtspersonen zu informieren. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie vor Ort.

2.7. Beschädigungen

Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen der P&S Maschinenbau GmbH sind sofort dem Fremdfirmenkoordinator bzw. dem Ansprechpartner zu melden.

3. Arbeitssicherheit

3.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder darauf zu achten hat, dass in seinem Arbeitsumfeld keine Gefahren entstehen bzw. Gefährdungen minimiert und abgesichert werden (z. B. bei Baugruben, bei Aufbau und Installation von Maschinen und Anlagen, etc.). Der **AN** ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich einer Einsatzstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

3.2. Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Der **AN** bestätigt, dass die von ihm eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand sind und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die bestimmungsgemäße Verwendung wird vorausgesetzt.

3.3. Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen der P&S Maschinenbau GmbH

Die Verwendung werkseigener Stapler, Hubarbeitsbühne und Krane des **AG** ist nur mit schriftlicher Unterweisung (Unterweisung Flurförderzeug Fremdfirma, Unterweisung Kran Fremdfirma bzw. Unterweisung Hubarbeitsbühne Fremdfirma) des Fremdfirmenkoordinators zulässig.

3.4. Elektrische Anlagen

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur durch die zuständigen Fachstellen des **AG** erfolgen. Eine Abstimmung erfolgt mit dem Fremdfirmenkoordinator. Die „5 Sicherheitsregeln“ gelten grundsätzlich für alle Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen. Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter spannungsführender Teile ist demnach die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Arbeiten unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung ersatzweiser Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

3.5. Sicherheitskennzeichnung

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

3.6. Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

	<h1>Fremdfirmenverordnung</h1>	
Stand: 27.09.2023	Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst	

3.7. Verwendung von Leitern und Gerüsten

Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die in ordnungsgemäßem Zustand sind und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

3.8. Hochgelegene Arbeitsplätze

Der **AN** hat bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern sowie auf sonstigen Arbeitsplätzen sicherzustellen, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht. Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen die Mitarbeiter mit Sicherheitsgeschirren gegen Absturz gesichert sein. Das Begehen von Dächern oder eine Lastenaufbringung (Material, Maschinen) sind nur zulässig, wenn sich der **AN** im Vorfeld über die Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, informiert und der Fremdfirmenkoordinator diesem zugestimmt hat. Lichtkuppeln dürfen grundsätzlich nicht begangen werden.

3.9. „Besonders gefährliche Arbeiten“

Besonders gefährliche Arbeiten, wie z. B. Bagger- und Erdarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen, bedürfen in jedem Einzelfall der Freigabe durch den Fremdfirmenkoordinator.

3.10. Persönliche Schutz-Ausrüstung

Der **AN** hat seinen auf dem Betriebsgelände des **AG** eingesetzten Mitarbeitern alle erforderlichen Persönlichen-Schutz-Ausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig benutzt werden.

4. Umweltschutz

4.1. Allgemeines

Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle internen und externen umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

4.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der **AN** hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser oder Kanalisation eindringen können. Bodenabläufe und Schachtdeckel im Arbeitsbereich des **AN** müssen vollständig mit Folie abgedeckt und verschlossen werden. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator gestattet. Stoffe, die wassergefährdend sind, können mit dem GHS-Symbol 09 „Umwelt“ und einem Gefahrenhinweis bezüglich ihrer Umwelttoxizität gekennzeichnet sein.

4.3. Entsorgung von Abfällen

Am Standort tätige Fremdfirmen und Dienstleister sind für die eigenständige Entsorgung der Abfälle, die bei der Durchführung ihrer Arbeiten entstanden sind, verantwortlich. Bei größeren Umbauten und/oder hohem Abfallaufkommen ist die Organisation der Abfallentsorgung mit dem Fremdfirmenkoordinator zu klären.

4.4. Einleitung von Abwässern

Eine Einleitung von umweltgefährdenden Stoffen oder umweltgefährdenden Abwässern in die Kanalisation ist grundsätzlich verboten.

4.5. Energiemanagement

Der **AN** ist angehalten, bei der Durchführung seiner Arbeiten und Tätigkeiten auf Energieeffizienz zu achten und ggf. Vorschläge zur Energieeinsparung zu machen.

	<h1>Fremdfirmenverordnung</h1>	
Stand: 27.09.2023	Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst	

5. Gefahrstoffe

5.1. Verwendung von Gefahrstoffen

Für die vom **AN** verwendeten Gefahrstoffe sind die zugehörigen aktuellen (max. 3 Jahre alt) Sicherheitsdatenblätter mitzuführen. Der **AN** hat seine Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen.

5.2. Brennbare Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind jegliche Zündquellen zu vermeiden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und als gefährlicher Abfall vom **AN** zu entsorgen.

5.3. Lagerung / Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Lagerplätze sind mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Behälter abgefüllt werden. Alle Behälter sind zu kennzeichnen. Bei Lagerung von flüssigen Stoffen, inkl. Ölen sind die Behälter in geeigneten Auffangwannen bereitzustellen.

6. Heiarbeiten

6.1. Genehmigung von Heiarbeiten

Vor Ausfhrung von feuergefhrlichen Arbeiten (Schweien, Trennschneiden, Schleifen, Lten, Heifnarbeiten, Heischweien, usw.) muss in jedem Einzelfall der Erlaubnisschein **„Feuergefhrliche Arbeiten“** ausgestellt sein. Der **AN** hat die Sicherheitsmanahmen zusammen mit dem Fremdfirmenkoordinator und dem Brandschutzbeauftragten des **AG** festzulegen und im dazugehrigen Erlaubnisschein fr **„Feuergefhrliche Arbeiten“** zu dokumentieren.

6.2. Verwendung und Lagerung von Gasflaschen

Die Verwendung und Lagerung von Gasflaschen ist in der DGUV Information 209-011 Gasschweien geregelt.

7. Verhalten bei Notfllen

7.1. Notfallmeldung

Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren, etc.) beobachtet, ist verpflichtet, diesen umgehend zu melden. Die Notrufnummern sind dem Alarm-Plan zu entnehmen. Die firmeneigenen Bestimmungen des **AN** ber die amtliche Meldung von Unfllen bleiben davon unberhrt.

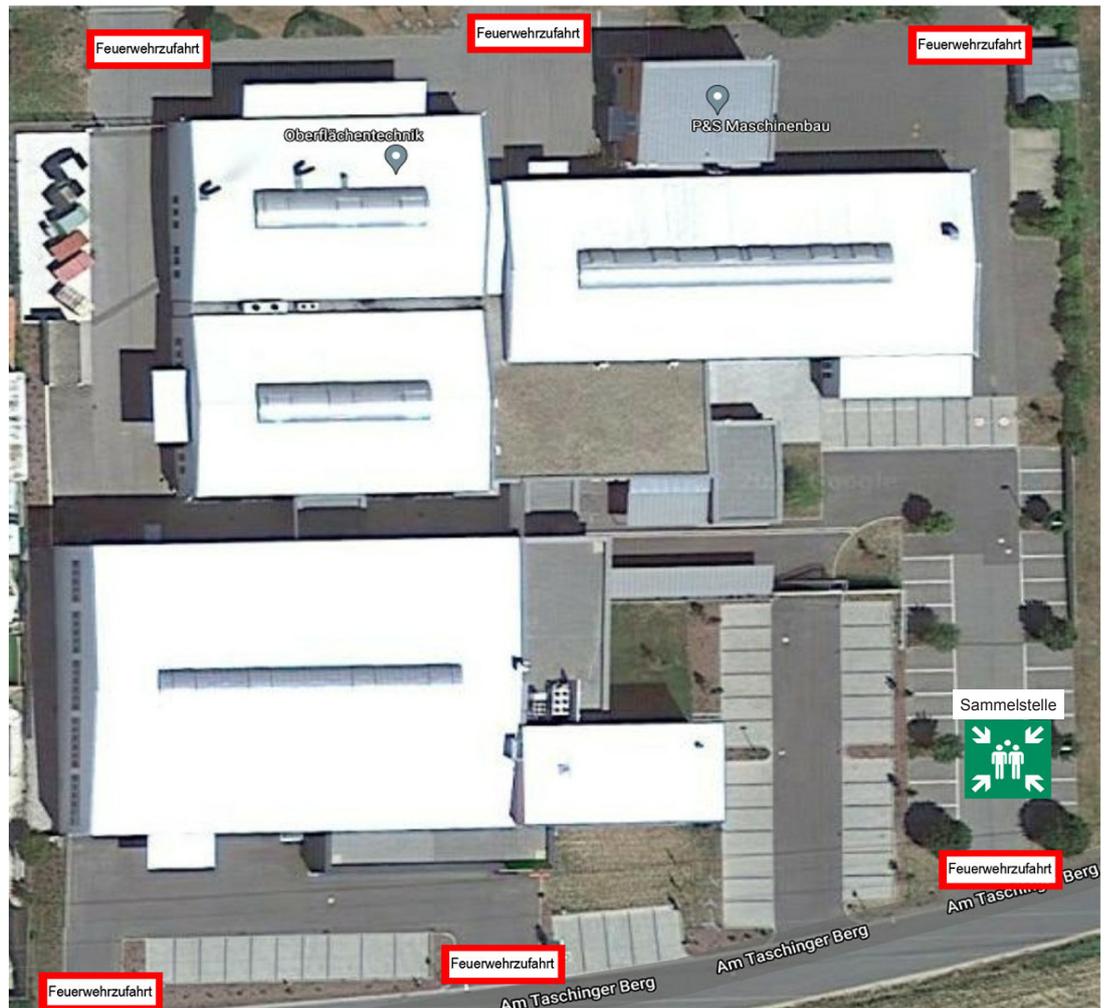
Fremdfirmenverordnung



Stand: 27.09.2023

Geltungsbereich: P&S Maschinenbau GmbH Cham
Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst

8. Lageplan



NOTFALL- UND ALARMPLAN

Wichtige Rufnummern! Ruhe bewahren

Polizei Tel: 0110
Feuerwehr Tel: 0112

Notfalldienste

Elektrizität Tel: 085070
Gas Tel: 00941 2010
Wasser Tel: 085070
Abwasser Tel: 085070
Kläranlage Tel: 08579-560

Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Tel: 00941 780 009-220

SiFa Tel: 190
Brandschutzb. Tel: 190
Nächster D-Arzt
KKH Cham Tel: 04090
AGZ Cham Tel: 030782

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden



Wo ist es passiert?
Was ist passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes
Versorgung der Verletzten
Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen
Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden



Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen